

Die am Ende der Liste fett-markierten Fragen wurden zuletzt neu in die FAQ-Liste aufgenommen

1.	Wie hoch ist die mögliche Fördersumme für ein Projekt?	Entscheidend ist das Kosten-/Nutzenverhältnis. Eine Vorgabe für eine bestimmte Fördersumme gibt es nicht.
2.	In welcher Höhe stehen Mittel im Rahmen der Förderbekanntmachung zur Verfügung?	In den nächsten drei Jahren stehen zunächst bis zu 12 Mio. € zur Verfügung.
3.	Welchen Zeitraum kann ein Vorhaben umfassen?	Es wird von einer durchschnittlichen Förderdauer von drei Jahren ausgegangen.
4.	Was ist eine Werkstattphase?	Eine Werkstattphase kann nur als Ergänzung zu einem konkreten Vorhaben beantragt werden. Grundlage ist das Konzept für ein solches Vorhaben entsprechend den Zugangsvoraussetzungen und Förderkriterien. Die Werkstattphase soll insbesondere dem vorgeschalteten Aufbau personeller Ressourcen dienen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, aber im benötigten Umfang aktuell nicht zur Verfügung stehen.
5.	Ist eine Förderung der Entwicklung von (Modell-) Studiengängen möglich?	Eine gezielte Förderung der Entwicklung von Studiengängen ist <u>nicht</u> vorgesehen. Vielmehr muss der Fokus eines Vorhabens auf Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Lehr-Lernprozesse, der curricularen und formalorganisatorischen Gestaltung liegen, wobei ein zentrales Kriterium die Innovationshöhe sein wird. Eine Verknüpfung mit Prozessen der (Weiter-) Entwicklung von Studiengängen ist in diesem Zusammenhang möglich.
6.	Ist die Entwicklung von Bildungssoftware förderfähig?	Eine gezielte Förderung der Entwicklung von Bildungssoftware ist <u>nicht</u> vorgesehen. Vielmehr muss im Mittelpunkt des Vorhabens die Erforschung/Erprobung von neuen und innovativen Lehr-Lern-Ansätzen stehen, die sich nicht in der "Anreicherung" bisheriger Angebote durch den Einsatz digitaler Medien erschöpfen und insbesondere die Gestaltung des organisatorischen Umfelds als "Gelingensbedingung" mit berücksichtigen.
7.	Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Verbindlichkeit müssen die Konsortialpartner feststehen?	Die Skizze geht mit den dort zu nennenden Partnern und deren Angaben zur Qualifizierung in das Auswahlverfahren ein. Eine nachträgliche Veränderung von Zusammensetzung und Qualifizierung kann die Bewertung und damit die Bewilligungschancen für das Vorhaben in Frage stellen.

8.	Ist die Einbindung von Partnern aus dem Ausland möglich?	Grundsätzlich ja. Eine Finanzierung als Projektpartner ist allerdings <u>nicht</u> möglich. Aufwendungen für die deutschen Zuwendungsempfänger zur Pflege der Partnerschaft sind u.U. erstattungsfähig. Auch ein Unterauftragsverhältnis ist möglich.
9.	Wann muss die Printversion einer Skizze mit den entsprechenden Unterschriften beim Projektträger vorliegen?	Um die Skizze im Begutachtungsverfahren berücksichtigen zu können, muss die schriftliche Version bis zum Ablauf des 12.02.2008 beim Projektträger vorliegen.
10.	Welche Angehörigen von Hochschulen können als Projektleitung eine Skizze rechtsgültig unterzeichnen?	Grundsätzlich kann jede/r Angehörige einer Hochschule die Verantwortung für eine Projektleitung übernehmen und die diesbezügl. Vorhabensskizze bei Abgabe unterzeichnen. Da im Falle einer Antragstellung die jeweilige Hochschule den formalen Antrag stellen muss, ist eine vorherige Abstimmung der Vorhaben mit der Hochschulleitung dringend zu empfehlen (siehe auch Frage 11).
11.	Wer ist im Falle einer Aufforderung zur Antragstellung an Hochschulen antragsberechtigt?	Wird eine Skizze mit Beteiligung eines/mehrerer Hochschulpartner im Begutachtungsverfahren ausgewählt, muss die formelle Antragstellung für die Hochschule/n über die jeweilige Hochschulleitung erfolgen. Die Projektleitung kann prinzipiell von jedem/r Angehörigen der Hochschule wahrgenommen werden.

Die fett-markierten Fragen wurden zuletzt neu in die FAQ-Liste aufgenommen